



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Raumentwicklung**  
Geoinformation



Christian Kaul  
Abteilungsleiter

# **Totalrevision der Gebühren- verordnung für Geodaten (GebV GeoD; LS 704.15) - Erläuterungsbericht**

6. Juni 2016

# Inhalt

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2. Vorgehen</b>	<b>4</b>
2.1. Totalrevision	4
2.2. Normkonzept	5
<b>3. Ergebnis der Vernehmlassung</b>	<b>6</b>
<b>4. Erläuterungen</b>	<b>6</b>
4.1. Zu den einzelnen Bestimmungen der Gebührenverordnung für Geodaten	6
4.2. Zu den Nebenänderungen	11
<b>5. Auswirkungen</b>	<b>11</b>
5.1. Finanzielle Auswirkungen	11
5.2. Regulierungsfolgeabschätzungen	13
5.3. Anpassung von Weisungen und Verträgen	13

# 1. Ausgangslage

Die Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD; LS 704.15) trat per 1. Januar 2014 in Kraft. Die konzeptionellen Arbeiten für den Erlass begannen gleichzeitig mit der Überarbeitung der weiteren Fachverordnungen zum Kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoIG; LS 704.1) im Jahr 2010 auf Basis der neuen eidgenössischen Gesetzgebung. Aufgrund der widersprüchlichen Meinungen bezüglich der künftigen Ausrichtung verzögerte sich jedoch die Fertigstellung der Gebührenverordnung für Geodaten.

- Open Government Data (OGD) Seit dem Jahr 2010 wird das Thema „offen verfügbares Wissen“ (OpenKnowledge) auf internationaler Ebene wie auch national aktiv diskutiert. In der Schweiz thematisiert und fördert der Verein opendata.ch insbesondere den Teilbereich der offen verfügbaren Daten (OpenData). Der Bund nahm das Thema der offenen Behördendaten (OpenGovernmentData, OpenGovData, OGD) ebenfalls auf und entwickelte in einem Pilotprojekt – mit aktiver Teilnahme des Kantons Zürich – das Portal opendata.admin.ch. Basierend auf den Erkenntnissen des Pilotprojekts hat der Bundesrat im April 2014 die Open-Government-Data-Strategie Schweiz 2014–2018 verabschiedet. Gestützt darauf hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB Nr. 1252/2014 den Aufbau eines OGD-Angebots beschlossen. Daten, die von Verwaltungsbehörden kostenlos, regelmässig und in maschinenlesbarer Form für die Öffentlichkeit bereit gestellt werden und welche Dritte frei weiterverwenden dürfen, sollen einfach und zentral zugänglich gemacht werden. Die Bedingung für eine solche Datenfreigabe ist jedoch die Beseitigung von administrativen Hürden, wie beispielsweise die Erhebung von Gebühren, die eine offene Zugänglichkeit und freie Nutzung einschränken.
- Legislaturziele und Massnahmen 2015–2019 In den „Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019“ gibt der Regierungsrat der Öffentlichkeit seine politisch-strategischen Schwerpunkte, welche anhand von Legislaturzwecken und Massnahmen zu deren Umsetzung gebildet werden, bekannt. Gemäss Legislativziel 10.2 sollen neue Technologien eine verantwortungsvolle Datennutzung zur Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit, zur Entlastung der Wirtschaft und für mehr Transparenz zugunsten der Zivilgesellschaft ermöglichen. Zur Umsetzung soll unter anderem ein bedarfsgerechtes Angebot an offenen Behördendaten (OGD) gemäss der OGD-Strategie Schweiz bereitgestellt werden (vgl. Massnahme RRZ 10.2a). Zudem sollen Georeferenzdaten für alle Behörden und die Öffentlichkeit zentral beschafft und Geodaten zur umfassenden Nutzung durch die Öffentlichkeit bereitgestellt werden (vgl. Massnahme RRZ 10.2e). Die Kompetenz zur Umsetzung der Massnahme RRZ 10.2e liegt bei der Baudirektion. Diese hat dem Amt für Raumentwicklung (ARE) für das Jahr 2016 das Ziel „Revision der Gebührenverordnung für Geodaten mit Grundsatz OpenGovernmentData bis Ende 2016 abgeschlossen“ zugewiesen.
- Teilrevision des Verordnungsrechts Geoinformation Mit der laufenden Teilrevision des Verordnungsrechts Geoinformation wird die Grundlage für ein OGD-Angebot im Bereich von Geodaten geschaffen. Damit einhergehend muss die geltende GebV GeoD totalrevidiert werden, zumal diese, entgegen dem OGD-Gedanken, unter anderem Gebühren für die Nutzung von Daten der Amtlichen Vermessung zum Eigengebrauch sowie für die gewerbliche Nutzung vorsieht.

Empfehlungen des Preisüberwachers

Im Frühjahr 2015 wurde eine Marktbeobachtung über Geometergebühren bzw. die Gebühren der Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) von der Preisüberwachung, Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), eröffnet. Adressaten dieser Untersuchung waren alle Kantonshauptorte. Anfang April 2016 wurden die daraus gewonnen Erkenntnissen im Bericht „Gebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung“ vom April 2016 (Stand Mai 2016) veröffentlicht. Gestützt darauf und in Anwendung der Art. 2, 13 und 14 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 492.20) gibt der Preisüberwacher folgende Empfehlungen ab:

- Kantone/Gemeinden sollen eine Harmonisierung und eine Datenbereitstellung im Sinne der Open Data-Strategie Schweiz anstreben. Die Daten der amtlichen Vermessung sind damit so bereitzustellen, dass sie – bspw. via Geoportal – kostenlos genutzt werden können; insbesondere soll ermöglicht werden, dass Situationspläne ausgedruckt sowie für die Baueingabe verwendet werden dürfen und dem Geschwächter dafür keine Kosten entstehen.
- Für die Beglaubigung ist maximal eine einheitliche Gebühr über Fr. 50.- im Rahmen der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21) Art. 73a anzuwenden.

## 2. Vorgehen

### 2.1. Totalrevision

Voraussetzungen für OGD

Damit Geodaten als OGD bezeichnet werden können, müssen kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Zugangsberechtigungsstufe A, öffentlich zugängliche Geobasisdaten (vgl. § 13 Abs. 1 der Kantonalen Geoinformationsverordnung; KGeoIV; LS 704.11 und Anhang zur KGeoIV);
- Verzicht der zuständigen Stelle auf Einwilligung zur Nutzung und Weitergabe gemäss § 11 KGeoIG in Verbindung mit § 14 KGeoIV;
- kostenloser Datenbezug über Geodienste;
- maschinenlesbarer Zugang zu den Geodaten (Download-Dienst).

Ein Grossteil der Geobasisdaten gemäss Anhang 1 und 2 KGeoIV sowie der anderen Geodaten des Kantons gemäss Anhang 3 KGeoIV sind bereits öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe A). Die bestehenden Einschränkungen bei gewissen Geodaten sind thematisch aufgrund des Datenschutzes und der hohen Sensibilität gerechtfertigt. In die freie Nutzung und Weitergabe der öffentlich zugänglichen Geobasisdaten kann die zuständige Stelle heute mit einer schriftlichen Verzichtserklärung einwilligen. Um den Vorgaben und Ideen der OGD-Strategie gerecht zu werden, soll im Rahmen der Revision der KGeoIV die freie Nutzung und Weitergabe als Grundsatz festgesetzt und in den Anhängen deklariert werden. Eine separate Einwilligung für öffentlich zugängliche Geodaten würde damit entfallen (vgl. § 14 KGeoIV Vorentwurf Fassung Vernehmlassung, Stand 31. März 2016).

Hinsichtlich der freien Nutzung liegt bei den Daten der Amtlichen Vermessung eine Einschränkung vor, zumal für die Nutzung zum Eigengebrauch Bereitstellungskosten und für die gewerbliche Nutzung eine zusätzliche Gebühr erhoben wird. Damit bestehen sowohl eine Nutzungseinschränkung wie auch ein Vorbehalt bezüglich des kostenlosen Bezugs, was dem OGD-Gedanken bzw. dem durch den Regierungsrat beschlossenen Aufbau eines OGD-Angebots (RRB Nr. 1252/2014) und den Empfehlungen des Preisüberwachers widerspricht.

Die Nutzung von Geodiensten bei anderen öffentlich zugänglichen Geodaten gemäss Anhängen der KGeoIV erfolgt demgegenüber bereits heute kostenlos.

- Nachbarkantone Die Nachbarkantone stellen alle Geodaten für hoheitliche Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung. Da diese Tatsache in der GebV GeoD nicht geregelt ist, wurde seitens der Abteilungsleitung Geoinformation des Amtes für Raumentwicklung (Baudirektion) ein Schreiben erlassen, welches diese Ausnahme festhält. Andernfalls müsste der Kanton Zürich den Datenbezug der Nachbarkantone in Rechnung stellen.
- Austausch zwischen Bund und Kanton Für den Datenaustausch unter Behörden soll zwischen dem Bund und den Kantonen ein Vertrag abgeschlossen werden, in welchem der gegenseitige Verzicht auf Kostenverrechnung vereinbart wird. Die Vernehmlassung fand Ende 2014 statt. Weil der Kanton Zürich aufgrund resultierender Minderkosten gegenüber dem Bund profitieren könnte, plant er diesem Vertrag beizutreten. Voraussetzung dafür ist, dass vollständig auf die Erhebung von Bereitstellungskosten verzichtet wird. Mit der geltenden GebV GeoD fehlt hierfür die notwendige gesetzliche Grundlage.
- Ausbildung und Forschung Die Abteilung Geoinformation erhält regelmässig Anfragen von Hochschulen für den kostenlosen Bezug von Daten der Amtlichen Vermessung für Forschungs- und Entwicklungsaufträge. Da die GebV GeoD keine Möglichkeiten bietet, auf die Erhebung von Bereitstellungskosten zu verzichten, kann diesen Gesuchen nicht stattgegeben werden. Von den Betriebskostenbeiträgen sind die Hochschulen gemäss § 9 GebV GeoD bereits heute befreit. Im Gegensatz dazu besteht in den meisten anderen Kantonen eine Ausnahmeregelung bezüglich Gebühren für Hochschulen, womit im Kanton Zürich insbesondere Forschungsarbeiten vergleichsweise häufig in finanzieller Hinsicht erschwert und verzögert werden.

## 2.2. Normkonzept

- Grundsatz Mit der totalrevidierten GebV GeoD soll der Grundsatz der gebührenfreien Nutzung der Geodaten festgesetzt werden, um diese künftig als OGD qualifizieren zu können. OGD steht für die aktive Freigabe und Bereitstellung von Behördendaten, um diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Damit soll die Basis für einen volkswirtschaftlichen Mehrnutzen im Kanton Zürich gelegt werden. Mit einer liberalen Regelung kann der freie Markt in der Geoinformationsbranche gestärkt werden. Für Unternehmen bietet sich die Chance frei auf Daten der Behörden zuzugreifen und damit eigene, neue Produkte zu erstellen und diese kostenpflichtig anzubieten. Innovative Ideen und Projekte von Einzelpersonen wie auch von Firmen, die Arbeitsplätze schaffen und dadurch Steuereinnahmen generieren, können so unterstützt werden.

Umfang und Regelungs-  
kompetenz Von der Gebührenbefreiung erfasst werden alle Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden, die anderen Geodaten des Kantons sowie die Daten des Leitungskatasters. Für diese Daten steht dem Kanton die Regelungskompetenz zu. Von dieser Kompetenz wird bereits heute im Bereich der Daten der Amtlichen Vermessung – als Geodaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit der Gemeinden – Gebrauch gemacht, indem die Bereitstellung und die gewerbliche Nutzung der Gebührenpflicht unterstellt sind. Um künftig bei allen vom Geltungsbereich erfassten Geodaten eine einheitliche Regelung auf kantonomer und kommunaler Stufe zu schaffen, soll diese kantonale Regelungskompetenz nun vollständig ausgeschöpft werden. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen gelten auch für die Gemeinden (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b KGeoIG). Es steht den Gemeinden jedoch frei, eigene Regelungen (z.B. Gebührenerhebung) für die interne Verwendung von Geodaten durch ihre Verwaltungsstellen sowie für die Geodaten des kommunalen Rechts zu treffen.

Ausnahmen Die Gebührenerhebung für hoheitliche Leistungen ist durch Bundesrecht vorgeschrieben (vgl. beispielsweise für beglaubigte Auszüge der Amtlichen Vermessung: Art. 38 der Verordnung über die Amtliche Vermessung [VAV; SR 211.432.2] in Verbindung mit Art. 73a TVAV). Entsprechend diesen Vorgaben ist geplant die Höhe der Gebühren in einem Anhang zur GebV GeoD festzulegen. Besondere Leistungen hingegen sollen nicht gebührenpflichtig sein, aber durch die Datenanbieter in Rechnung gestellt werden können. Die Preisgestaltung für das Angebot soll dabei dem freien Markt überlassen werden.

## **3. Ergebnis der Vernehmlassung**

Noch offen

## **4. Erläuterungen**

### **4.1. Zu den einzelnen Bestimmungen der Gebührenverordnung für Geodaten**

#### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Gegenstand der GebV GeoD sind die Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden sowie die anderen Geodaten des Kantons, die in den Anhängen 1–3 der KGeoIV aufgelistet sind.

Die Daten des Leitungskatasters unterstehen nicht den Regelungen der KGeoIV, weshalb diese separat in den Geltungsbereich aufgenommen werden müssen (vgl. Leitungskatasterverordnung, LKV; LS 704.14). Die Daten des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) bestehen hingegen immer aus Geobasisdaten gemäss KGeoIV, weshalb eine spezielle Erwähnung nicht notwendig ist.

## **§ 2 Teuerung**

Die Regelung betreffend die Teuerung soll entsprechend der geltenden GebV GeoD übernommen werden. Wenn die Teuerung ein bestimmtes Mass erreicht, soll der Regierungsrat auf Antrag der Baudirektion die Gebühren anpassen können. Basis für die Berechnung bildet das Jahr des Inkrafttretens der Verordnung.

## **§ 3 Basisnutzung**

Im Rahmen der laufenden Revision der KGeoIV sowie deren Anhänge sollen die technisch-rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um Geodaten als OGD qualifizieren zu können. Angestrebt wird, die aufgeführten Daten primär der Zugangsberechtigungsstufe A zu zuordnen sowie der freien Nutzung und Weitergabe zugänglich zu machen. Diese Geodaten erfüllen sodann die Voraussetzungen für die Qualifikation als OGD, soweit sie maschinenlesbar und gebührenfrei nutzbar sind.

Geodaten des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden sowie die anderen Geodaten des Kantons (vgl. Anhang 1–3 KGeoIV) sollen über kantonale bzw. entsprechende kommunale Geodienste gebührenfrei genutzt werden können. Mit der Festsetzung, dass diese Basisnutzung von staatlichen Geodiensten gebührenfrei möglich sein soll, der Aufwand für besondere Leistungen hingegen verrechnet werden darf, wird dem OGD-Gedanken Rechnung getragen.

Die Geodienste gemäss § 15 KGeoIV bilden ein Basisangebot für die Nutzung von Geodaten. Gestützt auf § 16 KGeoIV kann die Baudirektion die qualitativen und technischen Standards dieser Geodienste festlegen. Spezielle Angebote, die über diese Basisnutzung hinaus gehen, gelten als besondere Leistungen gemäss § 4 dieser Verordnung. Welche Produkte künftig tatsächlich vom Kanton Zürich über diese Geodienste zur Verfügung gestellt werden, ist nicht Regelungsgegenstand der GebV GeoD, sondern soll in einem separaten Verfahren definiert werden.

Stellen Gemeinden Geodaten des kommunalen Rechts zur Verfügung, können sie Gebühren für die Nutzung erheben. Voraussetzung ist jedoch eine gesetzliche Grundlage beispielsweise in Form einer kommunalen Gebührenverordnung.

Die Nutzung von Geodaten soll über Darstellungsdienste, Download-Dienste im Dateitransferverfahren sowie Download-Dienste im Direktzugriffsverfahren erfolgen. Die nachfolgenden Begriffserklärungen für diese Dienste erfolgen gestützt auf die Definitionen in der Publikation „Handlungsanweisungen – für die modellkonforme Bereitstellung von Geodaten mittels Download-Diensten gemäss GeoIG“, Schweizerische Eidgenossenschaft/Interkantonale Koordination in der Geoinformation, September 2015 (kurz: „Publikation Geodaten“).

### *Darstellungsdienste*

Darstellungsdienste sind Internetdienste, mit denen darstellbare Geodatenätze angezeigt, vergrössert und verschoben sowie Daten überlagert und relevante Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können. Zudem wird mit Darstellungsdiensten das Navigieren in den Geodaten ermöglicht.<sup>1</sup>

### *Download-Dienste*

Ein Download-Dienst ist ein Web-Dienst, der das Herunterladen von Daten sowie den direkten Zugriff darauf ermöglicht. Die Funktionen werden dabei über Schnittstellen, die in einem maschinenlesbaren Format beschrieben werden und definieren, wie mit dem Dienst zu interagieren ist, bereitgestellt.<sup>2</sup>

### *Download-Dienste im Dateitransferverfahren*

Daten werden im Dateitransferverfahren als physische Kopie zum Nutzer übertragen und dort dauerhaft gespeichert. Nutzer können so einfach und effizient grosse Datenmengen herunterladen.<sup>3</sup>

### *Download-Dienste im Direktzugriffsverfahren*

Im Rahmen des Direktzugriffsverfahrens kommunizieren die Anwendungen des Nutzers und des Anbieters über ein standardisiertes Protokoll miteinander. Die Nutzeranwendung fordert dabei einen Dienst an, um gewünschte Daten oder Informationen zu erhalten. Dieses Verfahren kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn Nutzer bestimmte Daten abfragen oder als zusätzliche Informationsebene in ihren eigenen GIS visualisieren bzw. weiterverarbeiten wollen.<sup>4</sup>

## **§ 4 Besondere Leistungen**

Besondere Leistungen umfassen Leistungen, die über die Basisnutzung der automatischen Dienste der staatlichen Stellen gemäss § 3 dieser Verordnung hinausgehen. Dazu gehören beispielsweise die Abgabe von Daten ausserhalb der Download-Dienste, die Erstellung analoger sowie digitaler Produkte (Pläne, PDFs usw.), die Auswertung von Daten und Spezialanwendungen wie besondere Auswertungsdienste, welche Daten kombinieren und/oder auswerten. Desweiteren sind aber auch beschränkt öffentlich zugängliche Daten gemäss § 13 Abs. 1 lit. b KGeoIV und die Bereitstellung von Übertragungsraten oder die Verfügbarkeit, die über das Basisangebot hinaus geht, als besondere Leistungen im Sinne von § 4 dieser Verordnung zu qualifizieren.

Für Besondere Leistungen sollen keine Gebühren im Sinne dieser Verordnung erhoben werden. Diese sollen aber dem Verursacher bzw. Besteller – als Entgelt für die erbrachten Aufwendungen – vom Anbieter in Rechnung gestellt werden können. Vor-

---

<sup>1</sup> vgl. <http://www.geo.admin.ch/internet/geoportal/de/home/services/geoservices.html>, zuletzt besucht am 14. März 2016.

<sup>2</sup> vgl. Publikation Geodaten, S. 9.

<sup>3</sup> vgl. Publikation Geodaten, S. 4f.

<sup>4</sup> vgl. Publikation Geodaten, S. 4f.

gesehen ist, die Preisgestaltung dem freien Markt zu überlassen und insbesondere auch keine Vorgaben bezüglich der Honorierung der Arbeit (z.B. Tarife gemäss KBOB usw.) zu machen.

## **§ 5 Hoheitliche Leistungen**

Bestimmte hoheitliche Leistungen dürfen von Gesetzes wegen nur durch patentierte Ingenieur-Geometerinnen oder -Geometer oder andere speziell ermächtigte Stellen (z.B. Beglaubigungsstelle für ÖREB-Kataster) ausgeführt werden. Die durch diese Leistungen generierten Endprodukte erlangen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Für diese Leistungen soll weiterhin eine Gebühr erhoben werden. Die Gebührentarife werden im Anhang dieser Verordnung geregelt und sollen von den zur Ausführung von hoheitlichen Leistungen berechnete Stellen (vgl. z.B. § 15 Abs. 2 KVAV, § 6 KÖREBKV) erhoben werden. Sie stehen auch diesen Stellen zu. Die Transportkosten sollen den Bestellern entsprechend den Tarifen der Schweizerischen Post zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Auf Wunsch der Bestellerin oder des Bestellers oder aus technischen Gründen kann der Transport auch durch andere Anbieter erfolgen, wobei dann die effektiven Kosten in Rechnung gestellt werden sollen.

Folgende Leistungen gelten im Bereich der Geodaten als hoheitlich:

### *Plan für das Grundbuch*

Der Plan für das Grundbuch ist gemäss Art. 7 Abs. 1 VAV ein aus den Daten der Amtlichen Vermessung erstellter analoger oder digitaler graphischer Auszug, der als Bestandteil des Grundbuchs die Liegenschaften sowie die flächenmässig ausgeschiedenen selbständigen und dauernden Rechte abgrenzt und Urkundecharakter aufweist. Die Erstellung des Plans für das Grundbuch oder Ausschnitte davon ist den patentierten Ingenieur-Geometerinnen oder -Geometern vorbehalten. Zumal der Plan die Basis für eine Urkunde bildet, ist diese Einschränkung zweckmässig und sachlich gerechtfertigt.

### *Katasterplan Amtliche Vermessung*

Der Katasterplan Amtliche Vermessung ist gemäss Weisung „Graphische Auszüge der Amtlichen Vermessung“ vom 1. September 2014 (Weisung AV09-2014, S. 12f.) ein standardisierter Auszug aus den Daten der Amtlichen Vermessung mit zusätzlichen Elementen der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Vom Katasterplan Amtliche Vermessung ist der Situationsplan gemäss § 3 Abs. 1 lit. a der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6) abzugrenzen. Die Bereitstellung dieses Produkts gilt nicht als hoheitliche Leistung gemäss § 5 dieser Verordnung, sondern als besondere Leistung nach § 4.

### *Beglaubigung und Nachträgliche Beglaubigung der Amtlichen Vermessung*

In der Amtlichen Vermessung können Auszüge gestützt auf Art. 37 VAV beglaubigt werden. Damit wird bestätigt, dass graphische Auszüge in analoger oder digitaler Form mit den massgeblichen Daten der Amtlichen Vermessung übereinstimmen. Die Beglaubigung von Auszügen erfolgt durch patentierte Ingenieur-Geometerinnen und

-Geometer, die gestützt auf Art. 41 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62) zur Ausführung von Arbeiten der Amtlichen Vermessung berechtigt sind. Beglaubigte Auszüge sind öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB (vgl. Art. 37 Abs. 2 VAV).

Für die Beglaubigung wird im Bereich der Amtlichen Vermessung eine einheitliche, durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) festgelegte Gebühr erhoben (vgl. Art. 38 Abs. 1 VAV in Verbindung mit Art. 73a TVAV).

#### *Nachträgliche Richtigkeitsbestätigung*

Situationspläne, die für Baugesuche verwendet werden, bedürfen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a BVV einer Bestätigung der Übereinstimmung mit den massgeblichen Daten und den Darstellungsnormen der Amtlichen Vermessung durch die Nachführungsstelle der Amtlichen Vermessung. Mit dieser gesetzlich geforderten nachträglichen Richtigkeitsbestätigung erlangen Situationspläne urkundeähnlichen Charakter und somit erhöhte Beweiskraft, weshalb die Erhebung einer Gebühr gerechtfertigt erscheint.

Entsprechend der Empfehlung des Preisüberwachers ist der Bezug eines Situationsplans grundsätzlich kostenlos. Gebühren werden lediglich für die im Baubewilligungsverfahren gesetzlich vorgesehene nachträgliche Richtigkeitsbestätigung des Situationsplans für das Baugesuch fällig.

#### *Beglaubigung von Auszügen des ÖREB-Katasters*

Im ÖREB-Kataster können Auszüge gestützt auf Art. 14f. der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4) beglaubigt werden. Damit wird bestätigt, dass graphische Auszüge in analoger oder digitaler Form mit den massgeblichen Daten des ÖREB-Katasters übereinstimmen und die dargestellten Liegenschaften mit Stichtag des Datums der Amtlichen Vermessung entsprechen.

### **Anhang**

Im Anhang sind die Gebühren für hoheitliche Leistungen aufgeführt. Dabei ist vorgesehen – analog der Gebührenregelung des Bundes (vgl. Art. 44 KGeoIG) – zwischen festen und variablen Bereitstellungskosten zu unterscheiden. Die festen Bereitstellungskosten decken den Grundaufwand pro Auftrag, unabhängig von dessen Umfang. Diese Gebühr soll für alle hoheitlichen Leistungen einheitlich auf Fr. 50.- festgesetzt werden. Demgegenüber sollen die variablen Bereitstellungskosten der Deckung des effektiven Aufwands dienen. Der jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuersatz soll zusätzlich zu den Gebühren erhoben werden.

Für einen Auszug aus dem Plan für das Grundbuch sowie die Erstellung eines Katasterplans Amtliche Vermessung gemäss § 5 lit. a und b dieser Verordnung ist vorgesehen, die variablen Bereitstellungskosten je nach Plangrösse abzustufen.

Die Gebühren für die Beglaubigung und die nachträgliche Beglaubigung gemäss § 6 lit. c und d dieser Verordnung werden abschliessend durch Bundesrecht geregelt (vgl.

Art. 73a TVAV). Für die Beglaubigung des ÖREB-Kataster-Auszuges gemäss § 6 lit. f dieser Verordnung wird der gleiche Tarif übernommen. Damit wird der Empfehlung des Preisüberwachers bezüglich der einheitlichen Gebühr für Beglaubigungen Rechnung getragen.

Die Höhe der variablen Bereitstellungskosten für die nachträgliche Richtigkeitsbestätigung gemäss § 5 lit. e dieser Verordnung basiert primär auf der Unterscheidung der Grösse des Auszugs. Auszüge die maximal ein A3-Format aufweisen, sind aufgrund der technischen Voraussetzungen einfacher zu überprüfen als grössere Auszüge. Entspricht ein Auszug nicht den massgeblichen Inhalt und den Darstellungsnormen der Amtlichen Vermessung ist eine Rückweisung und Korrektur notwendig. Für jede Folgekontrolle soll eine weitere Gebühr erhoben werden.

## 4.2. Zu den Nebenänderungen

### **Kantonale Verordnung über die Amtliche Vermessung (KVAV; LS 704.12)**

§ 24 Abs. 2 lit. d KVAV entfällt. In der totalrevidierten GebV GeoD soll keine Unterscheidung mehr zwischen gewerblicher Nutzung und Nutzung zum Eigengebrauch gemacht werden.

### **Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV; LS 704.11) Anhang 1**

Im Anhang 1 der KGeoIV (Vorentwurf KGeoIV, Fassung Ermächtigung zur Vernehmlassung, Stand: 22. März 2016) sollen alle Daten der Amtlichen Vermessung der freien Nutzung und Weitergabe unterstellt werden.

# 5. Auswirkungen

## 5.1. Finanzielle Auswirkungen

Nutzer Für die Nutzer von Geodaten besteht die Neuerung darin, dass die Daten der Amtlichen Vermessung über Geodienste von staatlichen Stellen neu kostenlos genutzt werden können. Bei den übrigen Geodaten ist dies bereits unter der aktuell geltenden Gebührenverordnung möglich. Die staatlichen Geodienste werden durch die Baudirektion flächendeckend bereit gestellt.

Ein Architektur- oder Planungsbüro kann diese Dienste in ihrem CAD-System einbinden und die Informationen der Amtlichen Vermessung künftig laufend kostenlos nutzen. Mit frei verfügbarer Software können die Nutzer aus Geodiensten auch physische Datensätze in verschiedenen Formaten (Shape, DXF, etc.) generieren. Bisher konnten diese Daten ausschliesslich bei den Datenabgabestellen der Amtlichen Vermessung nach Gebührentarif (ca. Fr. 250.- bis 300.- pro Datensatz) bezogen werden.

Wenn sich ein Nutzer nicht selber organisieren will, kann er die Dienstleistung der Datenaufbereitung wie bisher auch einkaufen. Die Anbieter werden sich in einem freien Markt entsprechend positionieren und behaupten müssen.

Die grossen Werke nutzen die Daten der Amtlichen Vermessung als Grundlage für ihre eigenen Informationssysteme. Diese Organisationen sind technisch in der Lage, die AV-Daten künftig kostenlos zu nutzen.

**Gemeinden** Die grosse Änderung hinsichtlich Gebührenerhebung fand bereits bei der Einführung der geltenden GebV GeoD statt. Durch die Einführung von OGD und die damit verbundene Totalrevision der GebV GeoD entgehen den Gemeinden keine Einnahmen. Für Geodaten des kommunalen Rechts können die Gemeinden wie bis anhin in eigener Kompetenz Gebühren erheben.

**Nachführungsstellen der Amtlichen Vermessung** Die Nachführungsstellen stellen Datenbezüge der Amtlichen Vermessung als Offline-Bezüge (d.h. jede nicht netzgebundene Bereitstellung von Geobasisdaten wie beispielsweise auf dem Postweg) und damit als Dienstleistungen – im Sinne von besonderen Leistungen gemäss § 4 dieser Verordnung – aus. Mit dem Verkauf von digitalen Daten generieren die Nachführungsstellen heute einen Umsatz von rund Fr. 1'400'000.- pro Jahr. Durch die zu erwartende Verlagerung der Offline-Datenbezüge auf verschiedene Online-Angebote wird der Verkauf von digitalen Daten zurückgehen. Auch der erzielte Umsatz von etwa Fr. 1'220'000.- pro Jahr für den Verkauf von analogen Produkten wird mit der Einführung von OGD sinken.

Aktuell sind die Nachführungsstellen gestützt auf die Nachführungsverträge mit dem Kanton zur Abgabe von Daten der Amtlichen Vermessung verpflichtet. Mit der Einführung von OGD ändern die Rahmenbedingungen für die Nutzung dieser Daten grundlegend. Ein Grossteil der nach festem Tarif angebotenen Leistungen soll künftig durch jedermann im freien Markt erbracht werden können. Die Monopolstellung der Nachführungsstellen im Bereich der Daten der Amtlichen Vermessung soll damit entfallen. Konsequenterweise müssen die Nachführungsstellen von der Pflicht zur Datenabgabe entbunden werden. Sie können aber diese Leistungen jederzeit als Dienstleister im freien Markt anbieten.

Die Sicherstellung der Qualität von Urkunden erfolgt mit der Festlegung der hoheitlichen Leistungen. Diesen hoheitlichen Leistungen, welche weiterhin den Nachführungsstellen vorbehalten sind, kommt im Bereich von OGD eine deutliche wichtigere Rolle zu. Dementsprechend sollen sie auch der Gebührenpflicht unterstehen.

**Kanton** Die neue GebV GeoD hat für den Kanton folgende finanzielle Auswirkungen:

	- = Einnahmerückgang
	+ = Ausgabenverminderung
Aufhebung Gebühren für gewerbliche Nutzung	- 15'000.00 Fr. pro Jahr
Einführung Vertrag Datenaustausch unter Behörden	+ 32'000.00 Fr. pro Jahr
Einführung OpenGovData	- 84'000.00 Fr. pro Jahr
Aufhebung Gebühren für AV Daten	+ 10'000.00 Fr. pro Jahr
Rückgang Support AV-System	+ 57'000.00 Fr. pro Jahr
Verzicht auf neuen Geodatenshop	
<b>Total</b>	<b>0.00 Fr. pro Jahr</b>

Die geplante Totalrevision der GebV GeoD führt in einer Gesamtbetrachtung weder zu Mehrkosten noch zu einer effektiven Kosteneinsparung. Mit dem Verzicht auf die Erhebung von Gebühren, kann der Aufwand für die Datenbereitstellung reduziert werden. Die Abteilung Geoinformation wird durch die Totalrevision von administrativer Arbeit entlastet. Diese Ressourcen können für andere wichtige, dringende Aufgaben und Projekte (z.B. Kantonale Kartenwerke, Kantonale Geodatenmodelle, Kantonale Daten der Amtlichen Vermessung, Leitungskataster usw.), zur Verstetigung von Aufgaben, die heute mit Projektstellen umgesetzt werden (z.B. Periodische Nachführung der AV, ÖREB-Kataster) sowie zur Entspannung der Überlastsituation eingesetzt werden. Zusätzlich erfolgt auch eine Entlastung der zentralen Dienste in der Rechnungsstellung und der Debitorenhandhabung.

Datennutzung durch kantonale Stellen

Der gebührenfreie Bezug von Geodaten über Geodienste von staatlichen Stellen gilt auch für kantonsinterne Nutzer und von diesen beauftragten Stellen. Mit der totalrevidierten GebV GeoD soll die Nutzung von staatlichen Geodiensten gefördert und auch das Angebot dazu optimiert werden. Vorgesehen ist, dass das ARE, Abteilung Geoinformation, weiterhin mit Offline-Daten-Abgaben, als besondere Leistungen gemäss § 4 dieser Verordnung, die Datenlieferung an beauftragte Dritte sicher stellen wird. Diese Leistungen werden wie bis anhin den kantonsinternen Auftraggebern verrechnet. Mit der zunehmenden Nutzung der Geodienste sollen diese Leistungen mit der Zeit deutlich zurück gehen.

## **5.2. Regulierungsfolgeabschätzungen**

Durch die Totalrevision der GebV GeoD ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Betrieben im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG; LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV; LS 930.11).

## **5.3. Anpassung von Weisungen und Verträgen**

Im Bereich der Amtlichen Vermessung muss die Weisung AV09-2014 nach Inkrafttreten der neuen Gebührenverordnung den geänderten Regeln in der Erstellung des „Katasterplan Amtliche Vermessung“ angepasst werden.

In den Verträgen zwischen den Gemeinden und den Nachführungsstellen der Amtlichen Vermessung muss die Verpflichtung zur Abgabe von Daten der Amtlichen Vermessung aufgehoben werden. Die Vertragsänderung soll mittels Nachtrag erfolgen.